

Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Altenrhein

vom 16. März 2007¹

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Altenrhein

erlässt

gestützt auf Art. 35 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Ortsgemeinde Altenrhein sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.
Organisationsform	Art. 2 Die Ortsgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 3 Organe der Ortsgemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Verwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 4 Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.
Amtliche Bekanntmachungen	Art. 5 Amtliche Bekanntmachungen werden öffentlich angeschlagen und im Thaler Gemeindeblatt als amtlichem Publikationsorgan veröffentlicht.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	Art. 6 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
-----------	--

¹ von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Altenrhein erlassen am 16. März 2007

² sGS 151.2.

Sachabstimmungen	Art. 7
a) an der Bürger- versammlung	Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Jahresrechnung; c) Voranschlag; d) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist; e) Initiativbegehren zur Gemeindeordnung; f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gesetzgebung.
b) an der Urne	Art. 8 Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über: a) Geschäfte nach Art. 7, soweit im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen wird; b) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist; c) Referendumsbegehren; d) Initiativbegehren, die nicht die Gemeindeordnung betreffen.
Wahlen	Art. 9
a) an der Urne	Die Bürgerschaft wählt an der Urne: a) den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrates; b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates; c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
b) Stille Wahl ³	Art. 10 Für die Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung	Art. 11 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt. Der Verwaltungsrat bestimmt Ort und Zeitpunkt. Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
Stimmzähler und Stimmzählerinnen	Art. 12 Der Verwaltungsrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzähler und Stimmzählerinnen auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
Technische Hilfsmittel	Art. 13 Für die Protokollführung können technische Hilfsmittel eingesetzt werden. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin gibt deren Einsatz bei Verhandlungsbeginn bekannt. Nach Ablauf der Auflage- und Beschwerdefrist werden die Aufzeichnungen gelöscht.
Unterlagen	Art. 14 Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt. Weitere Exemplare können unentgeltlich beim Aktuariat bezogen werden.

³ Art. 20ter Abs. 1 Bst. c UAG, sGS 125.3.

3. Fakultatives Referendum

Amtliche Bekanntmachung	Art. 15 Der Verwaltungsrat macht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
Unterschriften	Art. 16 Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.
Frist	Art. 17 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
Verfahren	Art. 18 Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ⁴ .

4. Initiative

Unterschriften	Art. 19 Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.
Form und Inhalt	Art. 20 Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt. Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden. Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.
Prüfung der Zulässigkeit	Art. 21 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Verwaltungsrat stellt innert 3 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

⁴ sGS 125.1.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 22</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheids über die Zulässigkeit beim Verwaltungsrat an.</p> <p>Der Verwaltungsrat macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.</p>
Einreichung	<p>Art. 23</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Verwaltungsrates	<p>Art. 24</p> <p>Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 25</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.</p>

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung	<p>Art. 26</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.</p>
Aufgaben a) im Allgemeinen	<p>Art. 27</p> <p>Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.</p> <p>Er erfüllt insbesondere die Aufgaben nach dem Gemeindegesetz⁶.</p>
b) Rechtsetzung	<p>Art. 28</p> <p>Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.</p> <p>Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.</p> <p>Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.</p>
c) Finanzbefugnisse	<p>Art. 29</p> <p>Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.</p>

⁵ sGS 125.1.

⁶ Art. 136 GG, sGS 151.2.

d) Besondere Aufgaben Art. 30
Der Verwaltungsrat betreibt die Hafenanlage „Jägerhaus“. Er erlässt das Hafenreglement und den Gebührentarif.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung Art. 31
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Aufgaben Art. 32
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:
a) die Amtsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr;
c) den Antrag des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das kommende Jahr.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 33
Die Gemeindeordnung vom 3. April 1981 und die Nachträge vom 8. April 1988 und 2. Dezember 1988 werden aufgehoben.

Vollzugsbeginn Art. 34
Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.
Sie wird ab 1. Juli 2007 angewendet.

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Altenrhein an der Bürgerversammlung erlassen am 16. März 2007.

Der Präsident:

Der Ratsschreiber:

Urs Fuchs

Gerhard Krämer

Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am: 13. April 2007

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener

Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Bürgerversammlung ⁷
1. Neue Ausgaben			
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 150'000 je Fall	über 150'000 je Fall
1.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 15'000 je Fall	über 15'000 je Fall
2. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben	bis 50'000 je Rechnungsjahr	_____	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
3. Nachtragskredite			
3.1 teuerungsbedingte	abschliessend	_____	_____
3.2 nicht teuerungsbedingte	bis 10% des ursprünglichen Kredites, höchstens aber 50'000	_____	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
4. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____
5. Grundstücke			
5.1 Erwerb (Kaufpreis)	bis 500'000 im Einzelfall	_____	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
5.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 500'000 im Einzelfall	_____	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist

⁷ Antragstellung in Form eines Gutachtens